IHK München und Oberbayern

Merkblatt

Neue Erlaubnispflicht für darlehensvermittelnde Warenverkäufer und Dienstleister

Wer gewerbsmäßig Darlehensverträge vermittelt, benötigte grundsätzlich bis zum 19.11.2026 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Gewerbeordnung (GewO). Eine Ausnahme von dieser Erlaubnispflicht galt nur für Gewerbetreibende, die gewerbsmäßig lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen Darlehen vermittelten.

Seit dem 20.11.2026 gibt es eine neue Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Darlehensvermittler nach § 34k GewO. Der bisherige Erlaubnistatbestand für Darlehensvermittler nach § 34c GewO ist entfallen.

Der Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO unterliegt, wer gewerbsmäßig gegen eine Vergütung (Geldzahlung oder sonstiger vereinbarter wirtschaftlicher Vorteil) den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen (§ 491 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)) oder von Finanzierungshilfen (§ 506 Absatz 1 BGB) vermitteln möchte. Von der Erlaubnispflicht erfasst ist auch der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge, die Beratung Dritter hierzu und sonstige Hilfestellungen beim Vertragsabschluss. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht nach § 34k GewO ist die Vermittlung von Verträgen im Sinne von § 34i GewO (Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge).

Die Erlaubnispflicht nach § 34k GewO trifft grundsätzlich auch Unternehmen, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Verträgen über Allgemein-Verbraucherdarlehen oder entsprechende Finanzierungshilfen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen. Betroffen können z.B. folgende Gewerbetreibende sein:

- Autohäuser
- Elektronikhändler
- Möbelhäuser

- Fahrradhändler
- Fahr- und Flugschulen

Für diese Gewerbetreibenden besteht aber weiterhin eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht als Darlehensvermittler, wenn sie als **Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten**, vgl. § 34k Absatz 4 Nummer 3 GewO.

Als KMU gelten danach Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, die außerdem entweder höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Fallkonstellationen:

Mitarbeiter-zahl	Jahres-umsatz	Jahresbilanz-summe	KMU	grundsätzlich erlaubnispflichtig nach § 34k GewO
≥ 250	unerheblich	unerheblich	nein	ja
< 250	> 50 Mio. EUR	> 43 Mio. EUR	nein	ja
< 250	> 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR	ja	nein
< 250	≤ 50 Mio. EUR	> 43 Mio. EUR	ja	nein
< 250	≤ 50 Mio. EUR	≤ 43 Mio. EUR	ja	nein

Ein Über- oder Unterschreiten der maßgeblichen Schwellenwerte führt grundsätzlich erst dann zum Verlust bzw. Erwerb des KMU-Status, wenn dies in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren der Fall ist.

Achtung: Bei der Berechnung, ob diese Schwellenwerte überschritten werden, sind gegebenenfalls auch Partnerunternehmen (anteilig) und verbundene Unternehmen (vollständig) zu berücksichtigen.

Sofern unter Berücksichtigung dieser Partnerunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen die Schwellenwerte überschritten werden, trifft die Erlaubnispflicht grundsätzlich die natürlichen und juristischen Personen der bei der Berechnung berücksichtigten Unternehmensgruppe, die selbst darlehensvermittelnd tätig oder in der Geschäftsführung einer Personenhandelsgesellschaft für diese Tätigkeit verantwortlich sind.

Einzelheiten zur Berechnung finden Sie im Benutzerleitfaden der EU-Kommission zur Definition von KMU.

Wichtige Hinweise für Autohäuser:

Autohäuser, die ein Fahrzeug nicht im eigenen Namen auf eigene Rechnung verkaufen, sondern den Fahrzeugverkauf für einen Dritten (z. B. Hersteller) vermitteln (sog. Agenturmodell) und die gleichzeitig Allgemein-Verbraucherdarlehen oder entsprechende Finanzierungshilfe zur Finanzierung des Fahrzeugverkaufs vermitteln, können sich nicht auf die Ausnahmeregelung für KMU berufen, sofern sie über die reine Verkaufsprovision hinaus eine Provision für die Vermittlung der Finanzierung erhalten. Sie benötigen in diesem Fall eine Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 GewO.

Auch Autohäuser, die ein Fahrzeug an einen Leasinggeber verkaufen und zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer einen Leasingvertrag vermitteln, fallen grundsätzlich unter die Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO, wenn es sich um die Vermittlung von Leasingverträgen mit Erwerbspflicht, Erwerbsoption, Andienungsrecht oder Restwertgarantie handelt.

Bei der Vermittlung eines reinen sog. Kilometerleasings ohne Erwerbspflicht, Erwerbsoption, Andienungsrecht oder Restwertgarantie handelt es sich hingegen regelmäßig nicht um eine Finanzierungshilfe i. S. d. § 506 Absatz 2 BGB, sodass damit grundsätzlich keine Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO ausgelöst wird. Entscheidend ist hierbei die konkrete Vertragsgestaltung, nicht die Bezeichnung als Kilometerleasing.

Was ist zu tun?

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Geschäftsmodell unter die Erlaubnispflicht nach § 34k GewO fällt und ob die Ausnahmeregelung für KMU für Sie bzw. Ihr Unternehmen gilt. Die **Beantragung der Erlaubnis nach § 34k GewO** muss nötigenfalls **bis spätestens zum 31.05.2027** erfolgen (Ende der Übergangsfrist). Nähere Informationen zum Erlaubnisverfahren finden Sie in unserem Merkblatt „Erlaubnispflicht für Darlehensvermittler nach § 34k GewO“, abrufbar unter www.ihk-muenchen.de/darlehensvermittler/.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum
Stand: 20. November 2026